

Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau 2017

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMWWF
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2017

Vorblatt

Problemanalyse

Die Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau 2011 (VPB V 2011), BGBl. II Nr. 304/2011, enthält nähere Vorschriften über die Vorbildung, die Art der erforderlichen praktischen Verwendung, die Prüfung der einschlägigen rechtlichen Kenntnisse und den Nachweis der bei einem Bergbaubetrieb erforderlichen theoretischen Kenntnisse für Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortliche Markscheider. Seit der Erlassung der Verordnung haben sich Ausbildungen geändert oder sind neu dazugekommen (zB Höhere Lehranstalt für Rohstofftechnik in Leoben und verschiedene neue Universitätslehrgänge an der Montanuniversität Leoben) bzw. haben sich die Bezeichnungen der in der Verordnung angeführten einschlägigen Hochschulausbildungen geändert.

Weiters wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 95/2016 zum Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, eine Verordnungsermächtigung in § 127 Abs. 4 geschaffen, die die Möglichkeit von Erleichterungen im Hinblick auf die Mindestdauer der für Betriebsleiter und Betriebsaufseher erforderlichen praktischen Verwendung in bestimmten Fällen vorsieht.

Ziel(e)

Berücksichtigung der Höheren Lehranstalt für Rohstofftechnik in Leoben und von verschiedenen neuen Universitätslehrgängen an der Montanuniversität Leoben bei den einschlägigen Ausbildungen für Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortliche Markscheider.

Aktualisierung und Ergänzung der Bezeichnungen der in der Verordnung angeführten einschlägigen Hochschulausbildungen.

Erleichterungen im Hinblick auf die Mindestdauer der für Betriebsleiter und Betriebsaufseher erforderlichen praktischen Verwendung in bestimmten Fällen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Ersatz der in Geltung stehenden Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau 2011 durch eine neue Verordnung, die nähere Vorschriften über die Vorbildung, die Art der erforderlichen praktischen Verwendung, die Prüfung der einschlägigen rechtlichen Kenntnisse und den Nachweis der bei einem Bergbaubetrieb erforderlichen theoretischen Kenntnisse für Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortliche Markscheider enthält. Dabei wird die Einrichtung der Höheren Lehranstalt für Rohstofftechnik in Leoben und von verschiedenen neuen Universitätslehrgängen an der Montanuniversität Leoben berücksichtigt und werden die Bezeichnungen der in der Verordnung angeführten einschlägigen Hochschulausbildungen aktualisiert und ergänzt.

Weiters soll von der durch die Novelle BGBl. I Nr. 95/2016 zum MinroG geschaffenen Verordnungsermächtigung in § 127 Abs. 4 MinroG Gebrauch gemacht werden und sollen Erleichterungen im Hinblick auf die Mindestdauer der für Betriebsleiter und Betriebsaufseher erforderlichen praktischen Verwendung in bestimmten Fällen (Schaubergwerke, Heilstollen etc. sowie Gewinnen von geothermischer Energie) geschaffen werden.

An der Zahl der vom BMWFW durchgeführten Verfahren zur Vormerkung von verantwortlichen Personen (ca. 250 im Jahr) wird sich nichts ändern.

Von den Erleichterungen im Hinblick auf die Mindestdauer der für Betriebsleiter und Betriebsaufseher erforderlichen praktischen Verwendung in bestimmten Fällen sind pro Jahr ca. 7 Fälle betroffen. Es ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 852863075).